

Gesetz über das Hafenslotswesen (Hafenslotsgesetz)

Vom 19. Januar 1981

Änderungen

1. §§ 8, 12, 14 geändert, §§ 4, 6, 7, 9, 10 neu gefasst durch Gesetz vom 22. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 293)
2. § 11 geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Hafenslotse im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach behördlicher Zulassung im Hafenslotsrevier berufsmäßig Schiffe als orts- und schiffahrtkundiger Berater geleitet. Der Hafenslotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung.

(2) Hafenslotsrevier ist der Hamburger Hafen im Sinne des § 1 Hafensverkehrs- und Schiffahrtsgesetz vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) sowie die Bille und ihre Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes.

§ 2

(1) Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung des Hafenslotswesens sind Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihr obliegen insbesondere Vorhaltung und Betrieb der Lotseinrichtungen.³ Die Aufsichtsbehörde wird vom Senat bestimmt.

(2) Die Selbstverwaltung des Hafenslotswesens obliegt der Hafenslotsenbrüderschaft.

Zweiter Abschnitt

Hafenslotswesen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Der Senat regelt im Rahmen dieses Gesetzes nach Anhörung der Hafenslotsenbrüderschaft durch Rechtsverordnung

1. die Verwaltung und Ordnung des Hafenslotswesens sowie die Voraussetzungen, unter denen Schiffe beim Befahren des Hafenslotsreviers zur Lotsenannahme verpflichtet sind, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und Gefahren zu verhüten, die von der Schiffahrt ausgehen (Hafenslotsordnung);

2. die Entgelte für die Leistungen der Hafenslotsen (Hafenslotsengelder) sowie Art und Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht;
3. die Hafenslotsenausweise und den Umfang der vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfungen sowie das Verfahren bei Abnahme der Prüfungen;
4. die Anforderungen an die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen vertrauensärztlichen Untersuchungen.

§ 4

Die Hafenslotsengelder sind so zu bemessen, dass die Hafenslotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen. Auslagen können nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. § 45 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über das Seelotsswesen in der Fassung vom 13. September 1984 (Bundesgesetzblatt I Seite 1214) gilt entsprechend.

§ 5

Die Hafenslotsengelder werden nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung nach § 3 Nummer 2 von der Aufsichtsbehörde oder der Hafenslotsenbrüderschaft eingezo-

2. Bestellung der Hafenslotsen

§ 6

Für die Bestellung der Hafenslotsen gelten die §§ 7 bis 18 und 20 des in § 4 genannten Gesetzes entsprechend. Im Falle des § 14 jenes Gesetzes tritt an die Stelle der Bundeslotsenkammer die Hafenslotsenbrüderschaft.

3. Rechtsstellung und Pflichten der Hafenslotsen

§ 7

Die §§ 21 bis 25, § 24 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 25 und 26 des in § 4 genannten Gesetzes gelten entsprechend, § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Hafenslotse auch vor Erreichen des Bestimmungsortes nicht entlassen werden darf.

4. Hafenslotsenbrüderschaft

§ 8

(1) Die Hafenslotsen bilden eine Hafenslotsenbrüderschaft. Die Hafenslotsenbrüderschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Hafenslotsenbrüderschaft hat die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Belange des Hafenslotsenreviers zu wahren und zu fördern.

(3) Die Ausgaben der Lotsenbrüderschaft werden von den Mitgliedern anteilmäßig getragen.

§ 9

Für die Aufgaben der Hafenslotsenbrüderschaft gelten §§ 6, 28 (außer dem Einbehalten von Beiträgen für den Mindereinnahmenausgleich nach § 35 Absatz 2 Nummer 6), § 29 (außer hinsichtlich der Sitzbestimmung), §§ 30 bis 33 und § 35 Absatz 2 Nummern 4 und 5 des in § 4 genannten Gesetzes entsprechend. Im Falle des § 29 Absatz 2 Satz 4 tritt an die Stelle des Verkehrsblattes der Amtliche Anzeiger. Im Falle des § 31 Absatz 5 Satz 2 trifft die Entscheidung der Senat.

5. Aufsichtsmaßnahmen

§ 10

§ 41 Absätze 1 und 2 des in § 4 genannten Gesetzes gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Schiffsführer der auf Grund der Hafenslotsordnung bestehenden Pflicht zur Lotsenannahme nicht nachkommt oder
2. auf einem Schiff, dessen Führer zur Lotsenannahme verpflichtet ist, die beratende Tätigkeit eines Hafenslotsen behindert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafenslotsrevier die Tätigkeit eines Hafenslotsen unbefugt ausübt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Hafenslotse vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen der Pflicht nach § 7 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des in § 4 genannten Gesetzes seine Lotsentätigkeit vorzeitig beendet;
2. als Hafenslotse andere als die nach § 3 Nummer 2 festgesetzten Hafenslotsgelder fordert, sich versprechen lässt oder annimmt;
3. als Hafenslotse oder Führer eines Wasserfahrzeugs einer Vorschrift der Hafenslotsordnung oder einer auf Grund der Hafenslotsordnung ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Hafenslotsordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Einen Rechtsanspruch auf Bestallung als Hafенlotse hat jeder, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Beruf eines Hamburger Hafенlotsen ausgeübt und die Bestallung bei der Aufsichtsbehörde beantragt hat.

§ 14

Der Senat kann die Ausübung des Hafенlotsdienstes im Einvernehmen mit der Hafенlotsenbrüderschaft ganz oder teilweise dem Bundesminister für Verkehr übertragen. In diesem Falle findet das in § 4 genannte Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 15

(Änderungsvorschriften)

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Januar 1981.
Der Senat